

BVGer E-7026/2011 vom 5. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7026_2011

FR: TAF E-7026/2011 du 5 février 2014

IT: TAF E-7026/2011 del 5 febbraio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht hier endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsyIG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsyIG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung vom 29. April 2011 im Wesentlichen folgendermassen:

E. 4.1.1

Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Gerichtsverfahren aus dem Jahr 2009 sei noch in erster Instanz hängig und der Ausgang völlig offen. Er sei er in diesem Zusammenhang nur wenige Tage lang behördlich festgehalten und eine formelle Untersuchungshaft sei nicht angeordnet worden; er habe somit den erstinstanzlichen Urteilsspruch auf freiem Fuss abwarten können. Im Fall einer Verurteilung hätte er Beschwerdemöglichkeiten, wobei er erfahrungsgemäss auch diesen Verfahrensausgang in Freiheit abwarten können würde. Insgesamt könne der Beschwerdeführer keine ausreichend begründete Furcht vor unmittelbar bevorstehender asylrelevanter Verfolgung darlegen; seine Vorbringen seien daher asylrechtlich nicht beachtlich.

E. 4.1.2

Das Strafverfahren wegen PKK-Mitgliedschaft sei angesichts der zahlreichen, als terroristisch einzustufenden Gewaltakte dieser Partei zudem als im Kern rechtsstaatlich legitim zu qualifizieren. Vorliegend könnten sich die Behörden offenbar auf eine Zeugenaussage abstützen. Es dürfe angenommen werden, die türkischen Behörde würden bei der Strafverfolgung des Beschwerdeführers mit rechtsstaatlichen Methoden vorgehen, zumal er nicht in Untersuchungshaft versetzt und während des Polizeigewahrsams keinen Misshandlungen ausgesetzt worden sei.

E. 4.1.3

Soweit der Beschwerdeführer vorbringe, im (...) 2010 Ietztmals festgenommen und im (...) 2010 zu Hause bedroht sowie im (...) 2010 des Nachts auf dem Heimweg von Sicherheitskräften im Auto entführt und geschlagen worden zu sein, seien diese Ausführungen nachgeschoben und unglaubhaft. Gleich seien auch die erst nachträglich geltend gemachte Unterstützungstätigkeiten für die PKK (seit 2007) zu qualifizieren; überdies sei auch nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der Beschwerdeführer diese Sachverhaltselemente nicht bereits im Rahmen seines ersten (Ausland-) Asylgesuchs vorgebracht habe.

E. 4.1.4

Insgesamt vermöchten die Vorbringen daher weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Asylrelevanz zu genügen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hält in seinem Rechtsmittel an der Wahrheit seiner Vorbringen fest und führt Folgendes aus:

E. 4.2.1

Hinsichtlich des hängigen Strafverfahrens sei aktenkundig zu machen, dass das zuständige Gericht in D. _____ den Beschwerdeführer mit Urteil vom (...) 2010 freigesprochen habe. Allerdings habe die Oberstaatsanwaltschaft das Urteil beim Kassationsgericht angefochten, wie dies aus dem mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel ersichtlich werde. Der Freispruch in erster Instanz bedeute deshalb noch nicht, dass der Beschwerdeführer letztlich tatsächlich straffrei ausgehe. Ausserdem wiege der Vorwurf der PKK-Mitgliedschaft ungeachtet des Verfahrensausgangs sehr schwer.

E. 4.2.2

Sodann sei davon auszugehen, dass bei der vorliegenden Sachlage in der Türkei über den Beschwerdeführer ein Datenblatt angelegt worden sei; gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGE 2010 Nr. 9) genüge dies, um von einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung ausgehen zu müssen.

E. 4.2.3

Soweit das BFM festhalte, die staatliche Verfolgung wegen PKK-Aktivitäten sei im Kern rechtsstaatlich legitim, sei ebenfalls auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen: Bei nachgewiesenen PKK-Aktivitäten gehe dieses regelmässig von illegitimer Verfolgung aus und prüfe dementsprechend anschliessend die Frage der Asylunwürdigkeit. Vor diesem Hintergrund würden die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz an der Sache vorbeigehen. Es sei auch sehr fraglich, ob die zuständigen türkischen Behörden ein solches Strafverfahren - wie von der Vorinstanz angenommen - tatsächlich mit rechtsstaatlich korrekten legitimen Mitteln durchführen würden.

E. 4.2.4

Hinsichtlich der als unglaublich beurteilten Vorbringen sei darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer wegen der zahlreichen türkischen Polizeibeamten bei der Schweizer Botschaft in Ankara davor gescheut habe, die Botschaft zu betreten. Er sei er in dieser besonderen Situation sehr angespannt und unsicher gewesen. Zudem sei beim Interview in der Botschaft ein türkischstämmiger Dolmetscher eingesetzt worden. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Strafuntersuchung technischen Überwachungsmaßnahmen ausgesetzt worden sei, weshalb es als nachvollziehbar erscheine, dass er der Botschaft von den Ereignissen von (...) 2010 nicht sofort berichtet habe. Insgesamt sei angesichts des urkundlich belegten Strafverfahren, des in Ankara erfolgten Interviews und des summarischen Charakters der BZP-Befragung nicht schon deshalb davon auszugehen, die diesbezüglichen Vorbringen seien unglaublich, weil sie erst in der Schweiz erstmals erwähnt worden seien. Schliesslich habe er die Vorfälle bei der Anhörung vom 30. Dezember 2010 auch sehr detailliert und plausibel geschildert.

E. 4.2.5

Dass die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers zuträfen, sei auch dem Referenzschreiben des Abgeordneten (...) aus B._____ zu entnehmen. Sodann könne der Beschwerdeführer seine Aussagen belegen, wonach das Strafverfahren aufgrund von Aussagen eines anonymen Zeugen eröffnet worden sei. Dieser Zeuge habe seine Aussage später unter Offenlegung seiner Identität widerrufen und erklärt, diese unter Druck von Sicherheitskräften gemacht zu haben. Dieser Widerruf sei vom zuständigen Gericht in D._____ aber nicht berücksichtigt worden.

E. 4.2.6

Schliesslich gehe aus den zur Verfügung stehenden Quellen hervor, dass sich die Menschenrechtssituation in der Türkei entgegen der Auffassung des BEM nicht wesentlich verbessert habe und insbesondere Misshandlungen und Folter in Polizeigewahrsam nicht seltener geworden seien. Der Beschwerdeführer weise aufgrund seiner jahrelangen Aktivitäten für die DTP ein exponiertes politisches Profil auf und sei deswegen bereits zur Zielperson der Sicherheitskräfte geworden. Dabei sei auch angesichts des hängigen Strafverfahrens von einer massiven Vorverfolgung auszugehen, welche das Beweismass für das Vorliegen einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung praxisgemäss deutlich herabsetze.

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Würdigung der gesamten Akten zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft nicht genügen.

E. 5.1

Das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer und zahlreiche Mitangeklagte endete, soweit ihn betreffend, in erster Instanz am (...) 2010 mit einem Freispruch. Das BFM weist in seiner Vernehmlassung vom 20. Juni 2011 zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer diese - mehr als (...) Monate vor der ausführlichen Bundesbefragung und (...) Monate vor Erlass der vorinstanzlichen Verfügung verwirklichte - Tatsache in Verletzung seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht verschwiegen hat. Dieses Aussageverhalten wirkt sich nachteilig auf die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers aus. Sodann steht heute fest, dass das im Anschluss an den erstinstanzlichen Freispruch vom Staatsanwalt eingeleitete Beschwerdeverfahren am (...) 2011 mit einer Abweisung des Rechtsmittels - und der definitiven Bestätigung des Freispruchs - endete. Dieses Urteil hatte der Beschwerdeführer in seinen Eingaben vom 23. Oktober 2012 und vom 4. April 2013 nicht nur mit keinem Wort erwähnt, sondern vielmehr jeweils festgehalten, die beiden erwähnten Landsmänner seien mit ihm "zusammen im selben türkischen Gerichtsverfahren angeklagt" (Hervorhebung BVGer). Das erst am 15. August 2013 eingereichte zweitinstanzliche Urteil weist ein aufgedrucktes Fax-Datum vom (...) 2012 auf, und in der Eingabe wird ausdrücklich angegeben, er habe im Sommer 2012 per Fax vom Entscheid Kenntnis erlangt. Auch dieses prozessuale Verhalten spricht gegen die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers.

E. 5.2

Ungeachtet dieser Feststellungen bleibt inhaltlich festzuhalten, dass das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nunmehr in letzter Instanz mit einem Freispruch endete.

E. 5.3

Mit den Abklärungen der Schweizer Botschaft konnte das vom Beschwerdeführer beschriebene Verfahren in der Türkei bestätigt werden. Auf Beschwerdeebene wird - unter Hinweis auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (namentlich BVGE 2010/9) - geltend gemacht, er müsse wegen dieses Verfahrens mit einem sogenannten Datenblatt landesweit als regimekritisch registriert worden sein (vgl. Beschwerde S. 5 f.).

E. 5.3.1

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass gemäss den Abklärungen der Botschaft vom Sommer 2011 über den Beschwerdeführer kein solches Datenblatt erstellt worden ist. Für das Bundesverwaltungsgericht ergibt sich aus den Akten kein Grund an der Richtigkeit dieses Abklärungsergebnisses zu zweifeln.

E. 5.3.2

Für das Anlegen eines Datenblatts gibt es in der Türkei grundsätzliche Richtlinien, die aber nach Kenntnis des Gerichts faktisch nicht auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich befolgt werden. In der Regel wird demnach bei Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Voruntersuchungen, spätestens nach Abschluss des Verfahrens ein Datenblatt angelegt, das üblicherweise offenbar auch bei einer nachfolgenden Verfahrenseinstellung oder einem gerichtlichen Freispruch bestehen bleiben (vgl. auch BVGE 2010/9 S. 121 E. 5.3.2). Aus den Akten ergibt sich nicht, aus welchen Gründen über den Beschwerdeführer kein Datenblatt angelegt worden ist. Letztlich kann diese Frage aber offenbleiben: Tatsache ist, dass der Beschwerdeführer jedenfalls bis (...) 2011 - mithin fast ein Jahr nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens - nicht registriert war. Den Akten sind auch keine Hinweise für die Annahme zu entnehmen, es sei zu einem späteren Zeitpunkt ein Datenblatt über ihn erstellt worden.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer hat unter anderem bei der Befragung vom 30. Dezember 2010 angegeben, das Strafverfahren gegen ihn sei aufgrund belastender Aussagen eines anonymen Zeugen eingeleitet worden. Dieser Zeuge habe dem Gericht später unter Offenlegen seiner Identität mitgeteilt, dass seine Falschaussagen unter Zwang zustande gekommen seien. Dieser Widerruf der Aussage sei vom Gericht nicht berücksichtigt worden (vgl. Befragungsprotokoll vom 30. Dezember 2010 S. 10). Das entsprechende Schreiben des "Geheimzeugen" hat der Beschwerdeführer zu den Akten gereicht, und es wurde antragsgemäss von Amtes wegen übersetzt. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers dürfte diese schriftliche Aussage von den türkischen Richtern jedoch durchaus in ihre Würdigung einbezogen worden sein. So ist im Urteil vom (...) 2012 mit Bezug auf den Beschwerdeführer ausdrücklich festgestellt worden, in den Akten seien keine Beweise der Mitgliedschaft zur PKK vorhanden.

E. 5.5

Hinsichtlich der im Asylverfahren des Beschwerdeführers eingereichten Beweismittel ist Folgendes festzustellen:

E. 5.5.1

Das Asylgesuch von K._____ wurde vom BFM mit Verfügung vom 30. April 2013 rechtskräftig abgelehnt; jenes von L._____ ist noch erstinstanzlich hängig. Die Durchsicht der beiden beigezogenen Dossiers (N [...] und N [...]) ergibt keine asylrechtlich

relevanten Rückschlüsse auf den Beschwerdeführer, insbesondere ist dieser in den türkischen Strafverfahrensakten von K. _____ und L. _____, soweit feststellbar, nicht als Mitangeklagter aufgeführt. An diesen Feststellungen vermag auch nichts zu ändern, dass diese beiden Landsmänner des Beschwerdeführers ebenfalls aus B. _____ stammen und diesen allenfalls kennen.

E. 5.5.2

Der Beschwerdeführer hat am 9. August 2011 einen Zeitungsartikel zum Tod von (...) Guerillakämpfern eingereicht und dazu ausgeführt, (...) der Getöteten seien seine Cousins gewesen. Aus diesem Vorbringen lässt sich - abgesehen davon, dass die behauptete Verwandtschaft zu den getöteten Männern in keiner Weise belegt ist - für ihn keine konkrete Verfolgungsfurcht des Beschwerdeführers ableiten; dies umso weniger, als dieser nicht geltend macht, jener Umstand sei von den türkischen Behörden ihm gegenüber in irgendeiner Weise thematisiert worden.

E. 5.5.3

Mit Eingabe vom 17. April 2012 liess der Beschwerdeführer die Kopie eines deutschen Asylentscheids von G. _____ einreichen und festhalten, er sei mit diesem angeklagt worden und in Untersuchungshaft gewesen. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge gar nicht in Untersuchungshaft versetzt worden, sondern nur kurz polizeilich festgehalten worden ist (vgl. auch den bei den Akten befindliche Freilassungsbeschluss vom [...] 2009). G. _____ wird in der Anklageschrift vom (...) 2009 als einer der Angeklagten erwähnt, und er hat von den deutschen Asylbehörden am 2. Dezember 2011 zwar nicht Asyl, jedoch den Flüchtlingsstatus zugesprochen erhalten. Dem Kassationsurteil vom (...) 2012 ist einerseits zu entnehmen, dass die Verteidiger von G. _____ gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt hatten (was seine erstinstanzliche Verurteilung voraussetzt); andererseits ist dem Entscheid vom (...) 2012 zu entnehmen, dass auch das zweitinstanzliche Verfahren für G. _____ einen anderen Gang als beim Beschwerdeführer genommen hat. Aus dem deutschen Asylentscheid von G. _____ kann der Beschwerdeführer nach dem Gesagten nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 5.5.4

Bezüglich H. _____, dem offenbar in Italien der Flüchtlingsstatus zugesprochen wurde (vgl. Eingabe vom 23. Oktober 2012) und I. _____ (N [...]), der in der Schweiz als Asylberechtigter anerkannt wurde, ist Folgendes festzuhalten: Beide ehemaligen Mitangeklagten des Beschwerdeführers waren schon in erster Instanz für schuldig befunden und verurteilt worden, was im Rechtsmittelverfahren bestätigt wurde. Ihre Verfolgungssituation unterscheidet sich mithin offensichtlich ebenfalls erheblich von derjenigen des Beschwerdeführers, der in zwei Instanzen freigesprochen worden ist.

E. 5.5.5

Der Beschwerdeführer hat Unterlagen betreffend Vorladung des Vaters sowie dessen Beschwerde aufgrund eines Drohanrufes und den diesbezüglich erfolgten "Beschluss" eingereicht. Die Vorladung zur Befragung vom (...) 2011 dürfte im Zusammenhang mit dem vom Staatsanwalt eingeleiteten Berufungsverfahren gestanden sein, welches am (...) 2011 mit einem Freispruch für den Beschwerdeführer endete; dieses Dokument vermag daher keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu entfalten. Die in der Beschwerde geäusserte Befürchtung, die türkischen Behörden könnten annehmen, der Beschwerdeführer habe sich

den PKK-Guerillas angeschlossen, hat sich angesichts des Freispruchs des Beschwerdeführers im Übrigen als unbegründet herausgestellt. Im Schreiben vom (...) 2011 fordert der Muhtar den Vater zur Bekanntgabe des Aufenthaltsorts des Sohnes auf. Dieses Schreiben ist während der hängigen Berufung verfasst worden, wobei die Behörden in jener Verfahrensphase vermutungsweise erreichen wollten, dass sich der Beschwerdeführer zur ihrer Verfügung halte. Aus dieser Aufforderung kann unter den gegebenen Umständen nicht auf eine flüchtlingsrechtlich motivierte Verfolgungsabsicht geschlossen werden. Das Dokument vom (...) 2011 betrifft eine Angelegenheit, in der der Vater seinerseits als Beschwerdeführer aufgetreten ist. Auch aus diesem Beweismittel ergeben sich keine Hinweise auf eine behördliche Suche nach dem Beschwerdeführer.

E. 5.5.6

Dem Referenzschreiben vom 8. September 2010 von E. _____ (Abgeordneter [...]) kommt bestenfalls Gefälligkeitscharakter zu, weil die Aussage, der Beschwerdeführer sei "verhaftet [...] und verurteilt" worden, gemäss Akten unzutreffend ist.

E. 5.6

Schliesslich weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass er sich auch in der Schweiz nicht mit kritischen Äusserungen an der türkischen Regierung zurückhalte. In diesem Zusammenhang hat er eine Bestätigung des kurdischen Vereins J. _____ zu den Akten gereicht. Die Mitgliedschaft in einem kurdischen Verein im Ausland lässt praxisgemäss nicht bereits auf das Bestehen von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinn des Gesetzes schliessen, zumal der Beschwerdeführer diesbezüglich kein besonderes Engagement dokumentiert. Im Übrigen steht auch nicht fest, dass den türkischen Behörden die angeblichen kritischen Äusserungen des Beschwerdeführers überhaupt bekannt geworden wären.

E. 5.7

In Würdigung der gesamten Aktenlage kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Der Sachverhalt ist hinreichend erstellt, und weitere Abklärungen erübrigen sich.

E. 5.8

Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim

Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Eine solche Situation, die den Beschwerdeführer als Gewalt- oder de-facto-Flüchtling qualifizieren würde, liegt nicht vor, zumal gemäss konstanter Praxis mit Bezug auf die südöstlichen Provinzen in der Türkei (mit Ausnahme der Provinzen Hakkari und Sirnak, vgl. BVGE 2013/2) seit längerem nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen wird.

E. 7.3.2

Individuelle, über die allgemeine Situation hinausgehende Gründe für eine Unzumutbarkeit des Vollzugs sind den vorliegenden Akten ebenfalls nicht zu entnehmen: Der Beschwerdeführer stammt aus B._____, wo er eigenen Angaben zufolge (...) Jahre die Schule besucht und danach als (...) gearbeitet sowie (...) gegeben hat. Er verfügt über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz in B._____, wo seine Eltern und (...) Geschwister leben. Eine (...) lebt in Deutschland. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der frei von familiären Verpflichtungen ist, bei einer Rückkehr in die Türkei nötigenfalls zunächst mit der Hilfe seiner Verwandtschaft rechnen kann.

E. 7.3.3

In der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wurde dargelegt, der Beschwerdeführer leide unter psychischen Problemen (vgl. Beschwerde S. 15). In diesem Zusammenhang hatte er bereits im erstinstanzlichen Verfahren ein Arztzeugnis vom 14. Januar 2011 zu den Akten gereicht. Darin diagnostizierte der behandelnde Arzt die Kopf- und Nackenschmerzen sowie die vom Patienten beschriebenen Angstzustände als psychisch bedingte Somatisierungen, die mittels Abgabe von Medikamenten therapiert würden. Der Beschwerdeführer hat dem behandelnden Arzt ausserdem Unterlagen betreffend medizinische Untersuchungen in der Türkei zugestellt, welche dieser seinem Bericht mit dem Kommentar "Annexes: bilan radiologique effectué en Turquie" anheftete. Bei Durchsicht der türkischsprachigen Dokumente fällt allerdings auf, dass bei den Patientenpersonalien jeweils nicht der Beschwerdeführer, sondern der Name seines Bruders M._____ aufgeführt ist.

E. 7.3.4

Mit Verfügung vom 31. Juli 2013 wurde dem Beschwerdeführer unter anderem Gelegenheit gegeben, über das Vorliegen allfälliger gesundheitlicher Wegweisungsvollzugshindernisse Auskunft zu geben. Der Beschwerdeführer reichte in der Folge am 15. August 2013 ein Arztzeugnis vom 26. April 2012 zu den Akten. Gemäss diesem leidet er an einer (...), die mittels Physiotherapie behandelt werde, wobei eine Operation zur Diskussion stehe. Ungeachtet der Tatsache, dass dieses Beweismittel erst eineinhalb Jahre nach Erhalt auf Aufforderung hin eingereicht worden ist, kann festgestellt werden, dass die Behandlung von (...) -Erkrankungen in der Türkei durchgeführt werden kann. So kann der Beschwerdeführer sich bei allfällig ungenügendem Angebot in der Heimatprovinz B._____ nötigenfalls in der Hauptstadt der angrenzenden Provinz N._____ in Behandlung begeben. In N._____ befindet sich beispielsweise das Krankenhaus "(...)" (wo bereits die offenbar den Bruder betreffenden Untersuchungen erfolgt sind), welches zweifellos über die notwendige Infrastruktur zur Behandlung einer (...) verfügt.

E. 7.3.5

In Würdigung aller Vorbringen ist der Vollzug der Wegweisung vorliegend sowohl in allgemeiner als auch in individueller Hinsicht als zumutbar zu qualifizieren.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Nach diesen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Nachdem die prozessuale Bedürftigkeit des Beschwerdeführers aktenkundig ist und seine Rechtsbegehren nicht aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG waren, ist in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.